

**Checkliste / Beschlossene Änderungen für die Lohn- und Gehaltsabrechnung 2013
(Stand 19.12.2012)**

Gesetz	Stichwort	Inhalte
Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung	Anhebung der Arbeitsentgeltgrenze und Rentenversicherungspflicht	Die Arbeitsentgeltgrenze bei geringfügiger Beschäftigung wird zum 1. Januar 2013 auf EUR 450 und die Grenze für das monatliche Gleitzonealentgelt auf EUR 850 angehoben. Die Wahl der Versicherungspflicht wird zur Wahl der Rentenversicherungsfreiheit. Für bereits in 2012 bestehende Beschäftigungsverhältnisse gibt es Übergangsregelungen.
Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs	Elterngeldberechnung und Lohnsteuerklasse	Bei der Elterngeldberechnung wird 2013 die Steuerklasse berücksichtigt, die der elterngeldberechtigte Elternteil innerhalb des zwölfmonatigen Berechnungszeitraums zeitlich am längsten hatte. Damit bringt der Wechsel in eine günstigere Klasse nur noch Vorteile, wenn er mindestens sieben Monate vor der Geburt (= über die Hälfte von 12 Monaten) stattfindet.
Beitragssatzgesetz 2013	Beitragssatz Rentenversicherung	Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung sinkt 2013 auf 18,9 % bzw. in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 25,1 %.
Fünfte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung	Sachbezugswerte	Die Sachbezugswerte für Verpflegung sind zum 1. Januar 2013 geringfügig gestiegen. Wert für <ul style="list-style-type: none"> • Mittag- oder Abendessen EUR 2,93 • Frühstück EUR 1,60 • Tagessatz für Vollverpflegung EUR 7,47
Alterseinkünftegesetz	Anpassung der Beträge	<p>Sonderausgaben: Alle Beitragszahler können ihre Vorsorgebeiträge (Rentenversicherung, Rürup-Vertrag) mit 76 Prozent (2012: 74 Prozent) bis zur Förderhöchstgrenze geltend machen – unabhängig vom Zahlenden.</p> <p>Wichtig: Die Förderhöchstgrenze soll künftig von EUR 20.000 bzw. bei Ehegatten EUR 40.000 auf EUR 24.000 bzw. EUR 48.000 steigen. Das sieht der Entwurf des Altersvorsorge-Verbesserungsgesetzes vor.</p> <p>Versorgungsbezüge: Der Versorgungsfreibetrag für Neupensionäre sinkt von 28,8 auf 27,20 % der</p>

		<p>Versorgungsbezüge und von maximal EUR 2.160 auf EUR 2.040. Gleichzeitig sinkt der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag von EUR 648 auf EUR 612.</p> <p>Altersentlastungsbetrag: Der Altersentlastungsbetrag sinkt für Personen, die 2013 65 Jahre alt werden, von EUR 1.368 auf maximal EUR 1.292 und von 28,80 auf 27,20 % des Arbeitslohns und der positiven Summe der Einkünfte. Private Kapitaleinkünfte, die der Abgeltungsteuer unterliegen, zählen nicht dazu.</p> <p>Betriebliche Altersversorgung: Arbeitnehmer können für das Jahr 2013 insgesamt EUR 2.784 (2012: EUR 2.688) steuer- und sozialabgabenfrei in einen betrieblichen Altersvorsorgevertrag einzahlen. Hinzu kommt ein steuerfreier Betrag von EUR 1.800, der aber sozialversicherungspflichtig ist.</p>
RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz	Rente mit 67	<p>Altersgrenze: Alle, die 1948 geboren sind, erhalten die abschlagsfreie Regelaltersrente erst im Alter von 65 Jahren und zwei Monaten.</p> <p>Hinzuverdienst: Bei einer Vollrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze, bei Erwerbsunfähigkeit oder voller Erwerbsminderung dürfen Rentner EUR 450 (bisher EUR 400) im Monat hinzuverdienen, ohne dass es auf die Rente angerechnet wird.</p>